Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V.

Kirchstr. 43, 54341 Fell

Telefon: 06502 988588 oder 994019 Internet: www.bergwerk-Fell.de Email: buergermeister@fell-mosel.de

Kontonummer: 4117257 / IBAN: DE81585601030004117257 BLZ: 58560103 / BIC: GENODED1TVB Volksbank Trier eG

Vorsitzender: Ortsbürgermeister Alfons Rodens,



2. Vorsitzender: Harald Schmitt

Beitrittserklärung

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates:

Auch ich möchte den Aufbau und Ausbau des Besucherbergwerks und des Grubenwanderweges in Fell durch meine Mitgliedschaft im **Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V.** unterstützen.

Meinen Jahresbeitrag zahle ich durch Bankeinzug:

Der **Jahresbeitrag (Stand 2014: Euro 15,00)** wird jährlich vom nachfolgenden Konto eingezogen: Zahlungsempfänger: Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V., Kirchstrasse 43, 54341 Fell

Gläubiger-Id: DE38ZZZ00000166416	Mandatsreferenz: wird nach Antragseingang mitgeteilt
ch ermächtige den Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Beitrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Bank:	BIC:
BAN:	Ort, Datum:
Unterschrift:	
Wir senden Ihnen umgehend Ihren Mitgliedsausweis zu, er berechtigt Sie zur aktiven Teilnahme und Mitwirkung an den Mitgliederversammlungen, sowie zu freiem Eintritt im Besucherbergwerk Fell. (Einfach beim Eintritt den Mitgliedsausweis und den Personalausweis vorzeigen!) Bitte senden Sie mir zusätzlich Faltblätter "Grubenwanderweg" und "Besucherbergwerk" zur Weitergabe an Freunde und Bekannte (bitte die gewünschte Anzahl eintragen!) Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vorübergehend auf EDV gespeichert werden. Mir ist bekannt, daß ich diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen kann.	
Name:	Geb. Datum:
PLZ, Ort, Strasse:	
Email:	Tel.:
Ort, Datum:	Unterschrift:

Vereinsregister-Eintragung: VR 2555 Amtsgericht Wittlich

Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V.

Kirchstr. 43, 54341 Fell

Telefon: 06502 988588 oder 994019 Internet: <u>www.bergwerk-Fell.de</u> Email: <u>buergermeister@fell-mosel.de</u>

Kontonummer: 4117257 / IBAN: DE81585601030004117257 BLZ: 58560103 / BIC: GENODED1TVB Volksbank Trier eG

Satzung des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen Förderverein Besucherbergwerk Fell e.V. und hat seinen Sitz in Fell. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes VR-Nr. 2555 am 23.12. 1991 eingetragen worden. § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. § 3.1 Die Ziele des Vereines sind: 1. Die Unterstützung der Ortsgemeinde Fell bei der Errichtung eines Schiefer-Besucherbergwerkes mit Ausstellungsgebäude in Fell; 2. Betrieb, Unterhaltung und Leitung dieses Besucherbergwerkes; 3. Aufbau einer permanenten bergbauheimatgeschichtlichen Ausstellung mit Original-Dokumenten; 4. die Erhaltung der Geschichte des ehemaligen Schieferbergbaues und der unter dem Namen Moselschiefer bekannt gewordenen Dachschiefer-Produktion des Feller Raumes; die interessierte Öffentlichkeit an diese Thematik heranzuführen. § 3.2 Die Ziele werden verwirklicht durch: 1. Die Umwandlung einer der stillgelegten Feller Schiefergruben in ein Besucherbergwerk unter der Aufsicht des Bergamtes Koblenz; 2. Führungen von Besuchergruppen durch das Besucherbergwerk und Demonstrationen der Tätigkeiten Schieferbergleute; 3. Führungen durch die Ausstellung und Erläuterungen zu dem ausgestellten Dokumentationsmaterial; 4. Vorführungen von Lichtbild-Vorträgen und / oder Filmen zu diesem Thema; 5. sonstige Veranstaltungen in gleichem Sinne, beispielsweise die Darstellung der damaligen Dachschiefer-Bearbeitung. § 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 4.2 Mittel des Vereines dürfen nur für die vorstehend aufgeführten Zwecke

§ 4.2 Mittel des Vereines dürfen nur für die vorstehend aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines aufgrund ihrer Mitgliedschaft.
§ 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und / oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4.4 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Fell zugeteilt, die es treuhänderisch zu verwalten hat, bis ein Folgeverein mit gleicher Zielsetzung gegründet ist, der durch das zuständige Finanzamt wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke anerkannt ist. Ist dies nicht innerhalb von einem Jahr der Fall, so können anderweitige Beschlüsse durch die Ortsgemeinde Fell getroffen werden. Die künftige Verwendung des Vermögens bedarf aber erst der Einwilligung des Finanzamtes; insoweit ist eine Übereinkunft mit diesem zu treffen.

§ 5.1 Mitglieder des Vereines können sein: 1.Körperschaften des öffentlichen Rechtes, 2. staatliche Institutionen und Unternehmen, 3. privatgewerbliche Unternehmen, 4. gemeinnützige Vereine und Verbände, 5. Einzelpersonen; Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder mündlich an den Vorstand. Wird eine Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat ihn der Vorstand auf Verlangen des Antragstellers der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis Mitte jeden Jahres zahlbar. § 5.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet einerseits mit einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand; diese Kündigung kann nur zum Jahresende – und zwar mit vierteljährlicher Kündigungsfrist – erklärt werden. Andererseits endet die Mitgliedschaft durch Auflösung oder Liquidation einer unter § 5.1, Punkt 1. bis 4. genannten Einrichtungen, bzw. durch den Tod eines zu § 5.1, Punkt 5. zählenden Mitgliedes.

§ 5.4 Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn seitens des betreffenden Mitgliedes grob gegen die Satzungsziele verstoßen wird oder wenn das betreffende Mitglied mehr als ein Jahr, trotz entsprechender Aufforderungen, den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. In beiden Fällen muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied vorher eine Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren; im Übrigen findet § 5.3 Absatz 1. entsprechende Anwendung. § 6.1 Der Vorstand besteht aus: 1. dem jeweiligen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Fell als Ersten Vorsitzenden; 2. dem Zweiten Vorsitzenden; 3. dem Schatzmeister, (Kassenwart); 4. dem Protokollführer; 5. einem Betriebsleiter des Besucherbergwerkes, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die Auflagen des Bergamtes Koblenz eingehalten werden und der die Grube regelmäßig - auch außerhalb der regulären Besuchszeiten – befährt und kontrolliert. Der Verein wird

durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden, sowie, falls dieser vom Vorstand bestellt wird, dem Geschäftsführer, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, übernimmt dieser die Führung der Geschäfte des Vereines. Er ist zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 6.2 Die Wahl des Vorstandes, außer der des Ersten Vorsitzenden, erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt gemäß der in § 6. 1 unter Punkt 2. bis 4. geführten Reihenfolge und zwar aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vorschläge in geheimer Abstimmung. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Wahlleiter geleitet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. § 6.3 Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in der eine entsprechende Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen wird. § 6.4 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Der Antrag, der von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich bei Vorstand eingereicht werden muss, muss als besonderer Punkt der Tagesordnung vermerkt sein. des Vorstandes und alle 4 Jahre dessen Neuwahl. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind mehr als 50 Prozent der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand wenigstens Mitglieder anwesend

§ 7.1 Der Vorstand kann aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Beirat zur Förderung und Unterstützung der Arbeit des Vereines berufen. Der Beirat wird dann vom Ersten Vorsitzenden einberufen und kann mit dem Vorstand gemeinsam tagen; Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 7.2 Der Beirat muss zur Beratung aller grundsätzlichen Fragen des Vereines und seiner Zwecke gehört werden.

§ 7.3 Der Vorstand kann aus dem Kreise des Beirates permanente Beisitzer bestellen. Diese sind grundsätzlich in Vorstandssitzungen zu hören, insofern es den ihnen zugewiesenen Referatsbereich betrifft.

§ 7.4 Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Wahl des Vorstandes, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann auch durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder des Beirates vorzeitig abberufen.

§ 8 Insofern der Verein eigene Publikationen und/oder Pressemitteilungen herausgibt, ist ein Schriftleiter zu benennen. Dieses Referat wäre im günstigsten Falle demjenigen Mitglied anzuvertrauen, das auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Sofern dieses Mitglied nicht ohnehin schon dem Vorstand angehört, wäre dieses in den Beirat zu berufen.

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt; die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Post gegeben sein. Der Versammlung obliegen die Entgegennahme Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9.2 Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies innerhalb von 3 Monaten tun, wenn ein Fall des § 4.4 (Auflösung des Vereines) vorliegt oder wenn dies von mindestens 25 Prozent der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Anschließend an die Wahl des Vorstandes erfolgt die Wahl der 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Scheiden einer oder beide Kassenprüfer aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für ___ den Rest ___ Wahlperiode ___ vorzunehmen.

§ 11 Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die neben dem Protokollführer auch vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen archiviert werden.

§ 12 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sondersitzung erfolgen, wenn in dieser mehr als 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind und der Beschluss von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. des jährlichen Geschäftsberichtes mit dem Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung

Fell, 14. März 2012